

## 1.6 ÖBGV - SPIELERPASSORDNUNG

(PassO)

### 1. Zweck und Inhalt des ÖBGV-Spielerpasses

- 1.1 Der Spielerpass weist seinen Inhaber als vereinsmäßig gemeldeten und verbandsmässig erfassten Bahnengolfspieler aus.
- 1.2 Der Spielerpass ist der Nachweis der Spielberechtigung seines Inhabers für einen Bahnengolfverein.
- 1.3 Der Spielerpass ist nur dann gültig, wenn er folgende Angaben enthält:

<b>Lichtbild</b>	<b>Zuname</b>
<b>Vorname</b>	<b>vollständige Wohnadresse</b>
<b>Staatsbürgerschaft</b>	<b>Ausstellungsdatum</b>
<b>Vereinszugehörigkeit</b>	<b>Kategorie</b>
<b>Passnummer</b>	

### 2. Passzentrale

Für die Verwaltung der Pässe ist die Passzentrale zuständig. Der Bearbeiter der Passzentrale ist Bundesvorstandsmitglied des ÖBGV. Über den Standort der Zentrale entscheidet der ÖBGV-Bundesvorstand.

### 3. Ausstellungsverfahren

- 3.1 Die Erstellung eines Spielerpasses erfolgt ausschließlich durch die ÖBGV-Passzentrale.
- 3.2 Anträge auf Ausstellung eines Spielerpasses sind auf dem dafür vorgesehenen Formular (**VDS 27**) über den jeweiligen Landesverband beim ÖBGV einzureichen. Zusätzlich zu oben genanntem Formular ist eine Kopie des Zahlscheines beizulegen und gemeinsam an die ÖBGV-Passzentrale zu senden.
- 3.3 Der Antrag muss folgendes enthalten:

<b>Lichtbild des Inhabers</b>	<b>Zuname</b>
<b>Vorname</b>	<b>vollständige Wohnadresse</b>
<b>Geburtsdatum</b>	<b>Staatsbürgerschaft</b>
<b>Datum der Anmeldung</b>	<b>Vereinszugehörigkeit</b>
<b>Landesverbandszugehörigkeit</b>	<b>Kategorie</b>

### 3.4 Passanträge

Die dafür zuständigen Landes-Passzentralen füllen das Antragsformular vollständig in Blockschrift aus und zahlen die entsprechende Lizenzgebühr ein. Gleichzeitig muss ein Foto an die Passzentrale des ÖBGV gesandt werden (**Portrait-Foto**). Nach Bearbeitung erhält die zuständige Landesverbandspasszentrale die ÖBGV-Lizenz für den jeweiligen Spieler. Die Übermittlung der sorgfältig ausgefüllten Antragsformulare (**Bild**) gilt ohne weiteres Begleitschreiben als formeller Antrag auf Erteilung der Spielerberechtigung. Die Landesverbandspasszentrale ist dem ÖBGV gegenüber für die Weiterleitung der Lizenzgebühren verantwortlich. Maßgebend für die Eintragung der Spielberechtigung durch die ÖBGV-Passzentrale ist das **DATUM DES ZAHLSCHEINES**. Als Überbrückung für den Passausstellungs-Zeitraum gilt für den Nachweis einer gültigen Spielberechtigung die **VORLAGE DES ZAHLUNGSBELEGES** (daher muss der Vor- und Zuname unbedingt auf dem Zahlschein aufscheinen!!). Praktische Auslegung: Spieler, für die der Verein einen ordnungsgemäßen Spielberechtigungsantrag stellt, sind am darauf folgenden Turniertermin spielberechtigt. In jeder Beziehung einwandfreie Passanträge sind zu behandeln. Die gültig erstellten Spielerpässe sind von der ÖBGV-Passzentrale an die zuständige Landesverbands-Passzentrale weiterzuleiten. Unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden mit entsprechendem Hinweis zurück übermittelt. Portokosten für Rücksendungen gehen in allen Fällen zu Lasten der zuständigen Landesverbände. Bei jedem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung haben die Landesverbandspasszentralen sowie die ÖBGV-Passzentrale an Hand der Kartei zu prüfen, ob für den betreffenden Antragsteller bereits eine Spielberechtigung erteilt wurde. Ist dies der Fall, ist aufgrund der Freigabe durch den alten Verein in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der ÖBGV-Sportordnung zu ermitteln, ab wann eine neue Spielberechtigung erteilt werden kann.

### 3.5 Änderungen:

z.B.: Anschriftsänderung, Namensänderung, usw. Hier werden die geänderten Daten ebenfalls auf dem Antragsformular eingetragen. Der Vermerk "Änderung" hat deutlich angebracht zu sein. Das Antragsformular hat vom Verein über die Landesverbandspasszentrale an die Passzentrale des ÖBGV gesandt zu werden.

### 3.6 Passverlust:

Bei Passverlust ist wie bei einer Neuanmeldung vorzugehen.

### 3.7 Abmeldung:

Eine Abmeldung kann jederzeit erfolgen. Der Landesverband hat die schriftliche Abmeldung (**VDS 26**) und den Spielerpass an die Passzentrale zu senden.

Die Spielerpassnummer bleibt in der Passzentrale 2 Jahre nach der Abmeldung erhalten, diese ist bei Wiederanmeldung innerhalb der Zweijahresfrist für den selben Spieler wieder zu verwenden.

### 3.8 Ummeldung:

Die Ummeldung ist nur mittels Formblatt **VDS 26** möglich.  
Der Übertrittstermin ist mit einmal pro Kalenderjahr und Spieler festgesetzt.  
Die Stehzeit beträgt **42** Tage, und beginnt mit dem Datum der schriftlichen Abmeldung des Spielers an den Verein (Original) **und** den Landesverband (Kopie.) Auch bei Vereinsauflösung behält die Stehzeit ihre Gültigkeit. Für die Einhaltung der Stehzeit ist die Passzentrale des jeweiligen Landesverbandes verantwortlich.

Im Formblatt **VDS 26** "Abmeldung/Ummeldung" und im Spielerpass unter "Anmeldung" gibt die Passzentrale des ÖBGV das Datum der Spielberechtigung an.

### 3.9 Passverlängerung:

Die Pässe für Nichtabgemeldete Spieler (Stichtag ist jeweils der 31.12. des Jahres) werden automatisch für ein Jahr verlängert.

## 4. Verfügungsrecht über Spielerpässe

- 4.1 Ausgestellte Spielerpässe sind grundsätzlich Eigentum des Österreichischen Bahngolfverbandes. Sie können im Einzelfall und allgemein jederzeit auf Beschluss des ÖBGV-Bundesvorstandes zurückgerufen werden.
- 4.2 Die ÖBGV-Passzentrale ist berechtigt, einzelne Pässe zur Feststellung und Bereinigung von Unstimmigkeiten sowie für zusätzliche Eintragungen jederzeit anzufordern. Eine gleichzeitige Anzeige hat durch die Passzentrale an die Technische Kommission des ÖBGV zu erfolgen. Turniertermine sind jedoch weitgehendst zu berücksichtigen.
- 4.3 Gültige Spielerpässe sind sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigung und Verunreinigung zu schützen.
- 4.4 Erlischt eine Mitgliedschaft eines Verbandes oder Vereines, so sind die gültigen Spielerpässe der Mitglieder sofort der ÖBGV-Passzentrale zuzusenden.
- 4.5 Eine Nichtfreigabe eines Spielers ist vom Verein schriftlich der Landesverbands-Passzentrale sowie der ÖBGV-Passzentrale anzuzeigen und zu begründen.

- 4.6 Beim Antrag auf **ABMELDUNG** ist der Spielerpass **unbedingt** beizulegen. Kann er mit Datum der Abmeldung nicht beigebracht werden, muss eine Kopie des Zahlscheines für den Passverlust (nach der jeweils gültigen Gebührenordnung) beigelegt werden. Der Verein haftet gegenüber dem ÖBGV für die Spielerpässe seiner Lizenzspieler.
- 4.7 Zurückgegebene Pässe, die lediglich durch Beantragung einer erneuten Spielberechtigung wieder gültig werden können, sind von der ÖBGV-Passzentrale mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren im Anschluss an das Jahr der Rückgabe aufzubewahren.

## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Änderungen im Spielerpass darf nur die ÖBGV-Passzentrale durchführen. Eigenmächtige Änderungen machen den Spielerpass ungültig und ziehen eine Strafsanktion nach sich.
- 5.2 Namens- und Adressänderungen sind sofort mit einem neuen Anmeldeformular (**VDS 27**) der ÖBGV-Passzentrale zu melden.
- 5.3 Alle in dieser ÖBGV-Spielerpassordnung nicht gesondert erfassten Bestimmungen und Regelungen werden durch den Bundesvorstand des ÖBGV einvernehmlich mit der ÖBGV-Passzentrale geregelt.
- 5.4 Jeder Landesverband des ÖBGV hat ein eigenes Konto für seine Landesverbandspaßzentrale zu eröffnen.

**VDS 26 = Ab- und Ummeldung**

**VDS 26/1 = Leihspieler/innen/Buli**

**VDS 26/2 = Leihspieler/innen/Jugend**

**VDS 27 = Anmeldeformular**